

**„Steig um“
Förderprogramm
der
Marktgemeinde Schwanstetten
zur Nutzung des
öffentlichen Personennahverkehrs
im Bereich des VGN**



Die Marktgemeinde Schwanstetten hat sich zum Ziel gesetzt, den Energieverbrauch im gesamten Gemeindegebiet bis zum Jahr 2030 um mindestens 30 Prozent zu senken.

Dies kann jedoch nur mit Hilfe der Schwanstetter Bevölkerung gelingen. Um hier Anreize von Seiten der Gemeinde zu schaffen, wird das nachfolgende Förderprogramm zum Umstieg vom PKW auf den ÖPNV aufgelegt.

Bezuschusst werden nur Fahrkarten des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg (VGN).

1. Was wird bezuschusst?

- 1.1. Fahrkarten, welche in der Verkaufsstelle des VGN im Rathaus in Schwanstetten gekauft werden. Der Käufer erhält eine auf sich ausgestellte Quittung.
- 1.2. Fahrkarten, welche über den Online-Shop des VGN oder über das Mobiltelefon (Handy-Ticket) gekauft werden.
- 1.3. Mehrtagesfahrkarten Solo 31, Abo 3, Abo 6, Jahresabo, Jahresabo Plus, 9-Uhr-JahresAbo.
- 1.4. Wertmarke Schüler ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 1.5. Zusatzkarte zum Semesterticket der Hochschulen Erlangen – Nürnberg, Anschlussticket für Studierende der Universitäten Bamberg und Bayreuth, Wochentickets, Monatstickets und Ferientickets für Studierende weiterer Hochschulen laut VGN (mit Studenausweis, Verbundpass oder eTicket).
- 1.6. Ferienticket

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger **ab Vollendung des 18. Lebensjahres**, die ihren Hauptwohnsitz in Schwanstetten haben.

3. Antragsverfahren

Zur Antragstellung ist das Formular Förderantrag „Steig um“ zu verwenden.

Bei Erfüllung aller Voraussetzungen erfolgt eine Förderung in Höhe von **10 %** der förderfähigen Kosten, höchstens **50,00 Euro** pro Kalenderjahr und Person. Fahrkarten, Wertmarken, Rechnungen und Quittungen älter als 01.01.2019 werden nicht berücksichtigt.

Die **Antragssumme** (Wert der Fahrkarten) muss pro Antragstellung **mindestens 50,00 Euro** betragen. Anträge mit geringerer Antragssumme können nicht berücksichtigt werden. Hinweis: Rechnungen, Wertmarken, Fahrkarten usw. können über das gesamte Kalenderjahr gesammelt werden.

Die Antragstellung hat spätestens am 31. Januar zu erfolgen für Fahrkarten des abgelaufenen Kalenderjahres.

Als Antragsteller gilt immer die Person, auf die die Rechnung oder Quittung ausgestellt ist, mit Ausnahme bei Wertmarken für Schüler und Auszubildenden, hier gilt als Antragsteller der Inhaber des Verbundpasses. Eine Übertragung auf einen Dritten ist nicht möglich.

Es ist unschädlich, wenn bei Gruppentickets Personen mitgenommen werden, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder ihren Hauptwohnsitz nicht in Schwanstetten haben. Maßgeblich ist die Person, auf die die Rechnung oder Quittung ausgestellt ist.

Dem Antrag sind die geforderten Unterlagen **in Kopie** beizulegen.

zu 1.1. Die ausgestellten Quittungen sind dem Antrag beizufügen.

zu 1.2. Dem Antrag sind die Rechnungen über den Onlinekauf, Versandkauf oder Handyticket beizufügen.

zu 1.3. Beizufügen sind dem Antrag der Verbundpass (Vorder- und Rückseite) mit Wertmarke oder Rechnung des eTickets.

zu 1.4. Erforderlich zur Antragstellung ist der Verbundpass (Vorder- und Rückseite) mit Wertmarken. Pro Monat werden maximal 40,00 Euro an Aufwendungen berücksichtigt. **Bitte Nr. 2 beachten!**

zu 1.5. Rechnung des Semestertickets, oder Rechnung des Anschlusstickets, oder Verbundpass (Vorder- und Rückseite) mit Wertmarke

zu 1.6. Verbundpass (Vorder- und Rückseite) und Ferienticket

Die Förderung nach dieser Richtlinie ist jederzeit kombinierbar mit anderen Förderungen Dritter für dieselbe Fahrkarte. Die Summe aller Förderungen für die gleiche Fahrkarte darf den Wert der Fahrkarte nicht übersteigen. Ist dies der Fall, hat der Antragsteller in seinem Antrag gesondert darauf hinzuweisen und die Förderung wird entsprechend gekürzt. Zuwiderhandlungen können zur Rückforderung der Förderung führen.

Den ausgefüllten Förderantrag samt den Nachweisen bitte wir Sie vorrangig per Mail an peter.loesch@schwanstetten.de zu übermitteln. Verfügen Sie nicht über E-Mail, können Sie den Antrag auch per FAX 09170 289-722, oder per Post an den Markt Schwanstetten, Rathausplatz 1, 90596 Schwanstetten senden.

Auszahlungen sind nur als Überweisungen auf ein anzugebendes Konto möglich. Wird Ihrem Antrag entsprochen, erfolgt keine weitere Benachrichtigung.

4. Schlussbestimmungen

Das Förderprogramm tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Schwanstetten, den 25.06.2019

Robert Pfann
Erster Bürgermeister